

Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit in NRW

Beitrag von „Seph“ vom 1. November 2023 20:08

Zitat von HERRmann

Falls Sie dieser Interpretation nicht glauben, dann fahren Sie doch einfach mal bei mehrtägigen Klassenfahrten nach Hause. Falls dann etwas passiert, können Sie gerne den Richter von ihrer Aussage überzeugen.

Damit unterliegen Sie dem Missverständnis, man sei während der Klassenfahrt rund um die Uhr im Dienst. Das ist bei einer gut geplanten Klassenfahrt aber schlicht nicht der Fall. Auch bei diesen sind die Mindestruhezeiten (mit den zulässigen Ausnahmen wie Notfällen) einzuhalten und entsprechend der Personaleinsatz vorab zu planen. Die während der Veranstaltung auch in Ruhezeiten bestehende Rufbereitschaft steht dem nicht entgegen.

Zitat von HERRmann

Zur Randbemerkung: Ich habe nochmal meine Kommentare durchgesehen. Dort habe ich lediglich vom Arbeitsrecht gesprochen. Durch Ihre Einführung des Tarifvertrages haben Sie ein Spezialfall eingeführt und die allgemeinen Aussagen auf eine kleinere Gruppe eingeschränkt.

Welche Arbeitnehmer innerhalb der Schule sind denn nicht tariflich angestellt, sodass die Einführung des Tarifvertrags eine Einschränkung auf eine kleinere Gruppe mit sich brächte? Im Übrigen wäre Ihre Grundaussage, die Mindestruhezeit sei durch den AG zu verkürzen ohne Bezug auf einen Tarifvertrag erst Recht falsch, da eine solche Verkürzung gerade nur für bestimmte Berufsgruppen oder auf Basis eines Tarifvertrags vorgenommen werden könnte.